

ZH_OBERGERICHT LF210076 vom 15. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF210076

FR: ZH_OBERGERICHT LF210076 du 15 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LF210076 del 15 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Berufungsklägerin gelangte mit Eingabe vom 4. Oktober 2021 an das Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichtes Zürich und ersuchte um Anweisung des Grundbuchamtes C.____-Zürich, Gemeinde Zürich-D.____, auf dem Grundstück Zürich-D.____ Grundbuchblatt 1, Kataster 2, Plan SE12, E.____ (EGRID CH3), die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für eine Pfandsumme von Fr. 15'154.50, nebst Zins zu 5 % ab dem 5. Juli 2021, eventuell seit wann rechtens, zu ihren Gunsten im Grundbuch vorzumerken (act. 1). Mit Urteil vom 4. Oktober 2021 wies das Einzelgericht das Gesuch unter Kostenfolgen zu Lasten der Berufungsklägerin ab (act. 5 = act. 7).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 Berufung bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich, hielt darin an dem bei der Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren fest und ersuchte gleichzeitig um Erteilung der aufschiebenden Wirkung bzw. um Anordnung dieser Vormerkung einstweilen superprovisorisch und rückwirkend auf den

E. 4

Oktober 2021 (act. 8). Nachdem der Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen mit Verfügung vom 21. Oktober 2021 abgewiesen und der Berufungsklägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 600.-- angesetzt worden war (act. 12), zog die Berufungsklägerin die Berufung mit Schreiben vom 1. November 2021 zurück (act. 14). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben (Art. 241 ZPO). 3. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens in Höhe von Fr. 300.-- (§§ 2, 4, 8, 10 und 12 GebV OG, vgl. act. 12) der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Berufungsbeklagten für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.